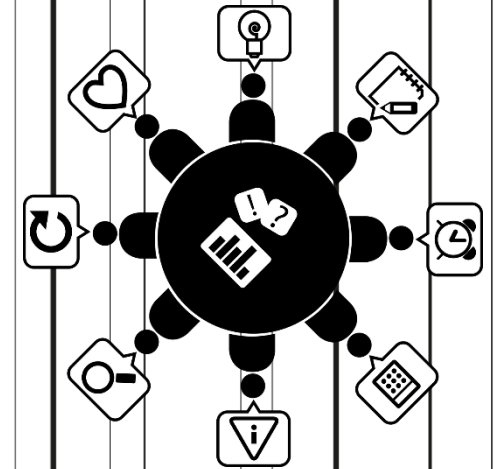




WORKSHOP 2

- **Begriffsabstimmung in der Angebots-, Vertrags- (oder Auftrags-) und Nachtragskalkulation sowie des Controllings**





Workshop 2: Begriffsabstimmung in der Angebots-, Vertrag- (oder Auftrags-) und Nachtragskalkulation sowie des Controllings

- Kalkulationsbegriffe
- Begriff Urkalkulation in § 650c Abs. 2 BGB
- Vorschlag für Begriffskonkretisierung



Kalkulationsbegriffe

- Angebotskalkulation
- Auftragskalkulation
- Urkalkulation
- Vertragskalkulation
- Arbeitskalkulation
- Nachtragskalkulation
- Ausführungskalkulation
- Nachkalkulation



§ 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

(1) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650b Absatz 2 vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Umfasst die Leistungspflicht des Unternehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht diesem im Fall des § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.

(2) Der Unternehmer kann zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.



§ 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

(2) Der Unternehmer kann zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten **Urkalkulation** zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der **Urkalkulation** fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.



§ 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

(2) Der Unternehmer kann zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten **Urkalkulation** zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der **Urkalkulation** fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.

Vorschlag für Begriffskonkretisierung:

Kalkulation zum Zeitpunkt der Beauftragung
(Beauftragungskalkulation)

K

Z

B